

- die Wirtschaftsräte der Bezirke
- die Bezirksbauämter
- die volkseigenen Betriebe, Kombinate einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate (im folgenden VEB genannt)
- die den WB und VEB übergeordneten Staatsorgane.

(2) Die Anordnung gilt nicht für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Bereich der Außenwirtschaft.

#### Kontoführung der WB

##### §2

(1) Die WB haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Industrie- und Handelsbank genannt) folgende Konten zu führen:

- Konto „Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe“
- Konto „Exportgewinnanteil des Staates“
- Konto „Gewinnfonds“
- Konto „Produktgebundene Abgaben“
- Konto „Investitionsfonds“
- Konto „Reparaturfonds“
- Konto „Fonds Wissenschaft und Technik“
- Konto „Fonds Forschung und Entwicklung“
- Konto „Reservfonds“\*
- Konto „Risikofonds“\*
- Konto „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“
- Konto „Werbefonds“\*
- Konto „Betriebsmittel“.

(2) Die WB können weitere Konten führen, wenn das in Rechtsvorschriften gesondert festgelegt ist.

##### §3

(1) Durch die WB sind die Abführungen der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe an den Staatshaushalt auf das bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatsbank genannt) für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — .. — \_\_\_\_\_ 04 und der

Konto-Bezeichnung Ministerium für.....

— Produktionsfondsabgabe bzw.  
Handelsfondsabgabe der  
WB -

zu überweisen.

(2) Die WB haben die Abführungen an den Staatshaushalt vom Konto „Exportgewinnanteil des Staates“

\* Sofern in Rechtsvorschriften die Bildung dieses Fonds festgelegt ist.

und vom Konto „Gewinnfonds“ auf das bei der Staatsbank für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — .. — \_\_\_\_\_ 01 und der

Konto-Bezeichnung Ministerium für.....

— Gewinne und andere Abführungen der WB —

zu leisten.

(3) Erhalten WB planmäßige Zuführungen aus dem Staatshaushalt, sind diese durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank im Auftrage der WB im Lastschriftverfahren von dem bei der Staatsbank für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — .. — ..... 02 und der

Konto-Bezeichnung Ministerium für.....

— Zuführungen an die WB —

einziehen. Diese Beträge sind dem Konto „Gewinnfonds“ der WB gutzuschreiben.

(4) Sofern WB Amortisationen an den Staatshaushalt abzuführen haben, sind diese vom Konto „Betriebsmittel“ auf das im Abs. 2 genannte Konto zu überweisen.

(5) Durch die WB sind die Abführungen der produktgebundenen Abgaben an den Staatshaushalt auf das bei der Staatsbank für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — .. — \_\_\_\_\_ 03 und der

Konto-Bezeichnung Ministerium für.....

— Produktgebundene Abgaben der WB —

zu überweisen. Die Abführungen haben jeden zweiten Werktag in Höhe der von den volkseigenen Betrieben auf dem Konto „Produktgebundene Abgaben“ eingegangenen Beträge zu erfolgen.

##### §4

#### Kontoführung der den VVB unterstehenden VEB

Sofern nicht spezielle Festlegungen durch die den WB übergeordneten Staatsorgane getroffen worden sind, führen die den WB unterstehenden VEB Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2. Für diese VEB haben die WB zur Abwicklung von Abführungen an den Staatshaushalt bzw. Zuführungen aus dem Staatshaushalt § 3 entsprechend anzuwenden.

#### Kontoführung der Wirtschaftsräte der Bezirke

##### §5

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

- a) Haushaltsunterkonto „Produktionsfondsabgabe“